

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/13 –

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

A. Problem

Angesichts des demographischen Wandels, der erheblichen Veränderungen der sozialrechtlichen Vorschriften, der Fortentwicklung in den Pflegewissenschaften sowie der gesellschaftlichen Veränderungen haben sich die Rahmenbedingungen in der Pflege wesentlich gewandelt. Das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 ist nicht mehr in der Lage, den mit den Veränderungen einhergehenden neuen Anforderungen an die Pflegeberufe gerecht zu werden.

B. Lösung

1. Ablösung des bisherigen Krankenpflegegesetzes durch ein neues Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze.

Einstimmige Annahme mit Maßgaben

2. Annahme einer EntschlieÙung mit der die Bundes- und Landesebene aufgefordert wird, alle Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität der Pflegeberufe und zu der bedarfsgerechten Ausbildung zu ergreifen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und/oder der EntschlieÙung.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Kommunen werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Für die gesetzliche Krankenversicherung entsteht durch das Gesetz ein Mehraufwand aufgrund der Kompensation von Mehrkosten für die Krankenhäuser, die insbesondere aufgrund der teilweisen Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses und die vorgesehene Praxisanleitung eintreten. Diese Mehrkosten der Krankenhäuser sollen durch die Regelung in Artikel 2 zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über die Anhebung des für die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler geltenden Stellenschlüssels von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 kompensiert werden. Die Anhebung des Stellenschlüssels wird für die gesetzliche Krankenversicherung geschätzte Mehrkosten von rund 100 Mio. Euro verursachen. Diese Mehrausgaben sind gemessen am Gesamtvolumen der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch von geringer Bedeutung und im Hinblick auf die Zielsetzung der Reform vertretbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verbesserung der Qualifikation als ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflegequalität auch zu einer Vermeidung von Pflegefehlern und somit letztlich zu einer Kostenersparnis für die gesetzliche Krankenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung beitragen wird.

Die Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung werden die Beitragsstabilität nicht gefährden. Die Ausbildungskosten dürfen gemäß § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 SGB V grundsätzlich nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht nur für die erstmalige Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/13 unter der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze“ in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

In letzter Zeit ist in den Medien, auf Landesebene, von Pflegeverbänden sowie Trägern von Pflegeeinrichtungen vermehrt ein auf regionaler Ebene bereits bestehender bzw. ein im Hinblick auf den demographischen Wandel in unserer Gesellschaft generell zu erwartender Fachkräftemangel in der Krankenpflege sowie die hohe Personalfuktuation in den Krankenpflegeberufen und deren mangelnde Attraktivität beklagt worden. Diese Lage wird sich aufgrund der demographischen Entwicklung weiter zuspitzen.

Neben der Novellierung des Krankenpflegegesetzes und der Sicherung der finanziellen Rahmenbedingungen der Ausbildung auf Bundesebene sollten auch auf Landesebene alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Attraktivität der Pflegeberufe zu erhöhen und zu einer bedarfsgerechten Ausbildung beizutragen.

Der Deutsche Bundestag appelliert daher an die zuständigen Landesregierungen insbesondere

- zur Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe die Durchlässigkeit in den tertiären Bereich dadurch zu steigern, dass Pflegestudiengänge auch für Pflegefachkräfte ohne Hochschulreife offengehalten bzw. geöffnet werden und der Erwerb der Fachhochschulreife während der Ausbildung durch ergänzende Bildungsangebote ermöglicht wird,

sowie

- zum Erhalt von Ausbildungskapazitäten dadurch beizutragen, dass infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Altenpflegegesetz vom 24. Oktober 2002 auf Landesebene Regelungen für Ausbildungen unterhalb der Fachkräfteebene erlassen werden, durch die dann auch ein Durchstieg zur Fachkräfteausbildung nach den Bestimmungen des novellierten Krankenpflegegesetzes offen steht.

Berlin, den 8. April 2003

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Monika Brüning
Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze
– Drucksache 15/13 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
(13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)*

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen

§ 1

Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
2. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ *oder*
3. „*Gesundheits- und Krankenpflegehelferin*“ *oder* „*Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, dürfen die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: ...

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG)*

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen

§ 1

Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ **oder**
2. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“
3. entfällt

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) **unverändert**

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) **unverändert**

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: ...

Entwurf

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 6 oder die nach § 26 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, anerkannt wurden. Hierbei sind die in einem Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prü-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, anerkannt wurden. Hierbei sind die in einem Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. **Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.**

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

fungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union erst nach dem 28. Juni 1979 beigetreten sind, gilt das Datum des Beitritts, bei abweichender Vereinbarung das hiernach maßgebende Datum. Bei Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit dem eine besondere Vereinbarung über den Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und aus der Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung, getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach einem der in Satz 1 bis 3 genannten Zeitpunkt von den übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und der Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entspricht und den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichsteht.

(5) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie

(5) unverändert

Entwurf

92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweisen, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Abschnitt 2
Ausbildung§ 3
Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. *Sie bezieht sich auf die heilende Pflege, die unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Patientinnen und Patienten auszurichten ist.* Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der *Patientinnen und Patienten* zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben *eigenständig* auszuführen:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(6) unverändert

Abschnitt 2
Ausbildung§ 3
Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. **Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei** unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der **zu pflegenden Menschen auszurichten**. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der **Menschen** zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben **eigenverantwortlich** auszuführen:

- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von *Patientinnen und Patienten* und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
 - d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
 - c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.

§ 4

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere *ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen* oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

(3) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
- 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht,
- 3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
- 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von **zu pflegenden Menschen** und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
 - d) unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 4

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) unverändert

(2) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern **oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind**, vermittelt. **In den Ländern, in denen die Ausbildungen in der Krankenpflege dem Schulrecht unterliegen, erfolgt die Genehmigung der Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von Absatz 3.** Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und **ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie** weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

(3) unverändert

Entwurf

für die Berufe in der Krankenpflege durch Vereinbarungen mit Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge treffen.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 2 Satz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG gewährleistet ist.

§ 5

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,

1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und
2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - b) einer Erlaubnis als *Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer oder einer Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer, sofern die Ausbildung dafür mindestens ein Jahr gedauert hat.*

§ 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere *erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit bis zu 24 Monaten auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungs-*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

(6) unverändert

§ 5

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist,

1. unverändert
2. unverändert
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit
 - a) unverändert
 - b) einer Erlaubnis als **Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.**

§ 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere **Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung nach Maßgabe der nach § 8 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Kranken-**

Entwurf

zieles dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet

1. Urlaub oder Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu *höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr* und
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das *Ausbildungsziel* durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 8

*Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin
und
zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Anleitung von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mindestens ein Jahr; in Teilzeitform höchstens drei Jahre.

(3) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 500 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 1 100 Stunden. Der Unterricht wird in Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vermittelt. Für die praktische Ausbildung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Das Nähere zur Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer kann durch Landesrecht bestimmt werden, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,
2. die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

pflege auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen.

§ 7

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet

1. Urlaub, **einschließlich Bildungsurlaub**, oder Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu **zehn Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 8 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege** und
3. unverändert

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das **Erreichen des Ausbildungsziels** durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. **Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.**

§ 8

entfällt

Entwurf

3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,
4. die Anrechnung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und
5. die Regelungen zum Ausbildungsverhältnis.

§ 9
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege die Mindestanforderungen an die Ausbildungen nach § 4 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger sind die Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 und das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl von 4 600 Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger vorzuschreiben.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis haben und eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4, 5 oder 6 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die von den Antragstellern vorzulegenden, erforderlichen Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend den Artikeln 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Personen, die ein Diplom haben und eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG, Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8
unverändert

Entwurf

Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis§ 10
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs und
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11
Pflichten des Trägers der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie *müssen* ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis§ 9
unverändert§ 10
Pflichten des Trägers der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. unverändert
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel **einschließlich der Fachbücher**, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Den Schülerinnen und Schülern dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie **sollen** ihren physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

Entwurf

§ 12

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Still-schweigen zu wahren.

§ 13

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 14

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt bei Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sechs Monate.

§ 15

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) *Bestehen* Schülerinnen und Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 11

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. unverändert
2. unverändert
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Still-schweigen zu wahren.

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit **oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen 4 600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.**

(2) **Besteht die** Schülerin **oder der** Schüler die staatliche Prüfung nicht **oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen**, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 16

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 15

unverändert

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie

2. von Schülerinnen und Schülern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 17

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

§ 16

unverändert

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18

Nichtigkeit von Vereinbarungen

§ 17

unverändert

(1) Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Entwurf

§ 19

Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen,
Diakonieschwestern

Die §§ 10 bis 18 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 20

Dienstleistungserbringer

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 oder in § 26 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Mit der Anzeige sind

1. Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber, dass der Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausgeübt werden darf und
2. das Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 vorzulegen.

Die Bescheinigungen nach Nummer 1 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Krankenschwestern und Krankenpfleger im Sinne des Absatzes 1 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder eines Gesundheits- und Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben dürfen und

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 18

Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen,
Diakonieschwestern

Die §§ 9 bis 17 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 19

Dienstleistungserbringer

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 oder in § 25 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzen.

Abschnitt 5
Zuständigkeiten

§ 21

Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6 und 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

- a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“
- b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder
- c) „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ oder

2. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 die Berufsbezeichnung

- a) „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
- b) „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
- c) „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“

führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7
Anwendungsvorschriften

§ 23

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 24

Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl.

Abschnitt 5
Zuständigkeiten

§ 20
unverändert

Abschnitt 6
Bußgeldvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

- a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ **oder**
- b) **unverändert**
- c) **entfällt**

2. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 2 die Berufsbezeichnung

- a) **unverändert**
- b) „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“
- c) **entfällt**

führt.

(2) **unverändert**

Abschnitt 7
Anwendungsvorschriften

§ 22

unverändert

§ 23

Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

(1) **unverändert**

Entwurf

...), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), gleichgestellte staatliche Anerkennung als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) „Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“, „Kinderkrankenpfleger“, „Krankenpflegehelferinnen“ und „Krankenpflegehelfer“, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“, „Krankenpflegehelferin“ und „Krankenpflegehelfer“ darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ und als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

§ 25

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 und 3, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachgewiesen wird.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehr-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) entfällt

(2) „Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwestern“, „Kinderkrankenpfleger“, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte staatliche Anerkennung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“ darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ und als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung **in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege** erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. **Nach Abschluss der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe** erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

kräfte Personen eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten oder
2. die für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht als Schulleitung oder als Lehrkräfte erwerbstätig sind oder
3. an einer für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem in Nummer 2 genannten Gesetz erforderlichen Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

§ 26

Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen
anderer EWR-Vertragsstaaten

Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem in § 2 Abs. 4 für die Anerkennung jeweils maßgebenden Datum von einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwestern oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, ist die Erlaubnis zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates verlangen, aus der sich ergibt, dass die Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege der Patientinnen und Patienten erstreckt haben.

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ab dem 1. Januar 2005 gilt das Verhältnis 9,5 zu 1.“

§ 25

unverändert

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 a werden die Buchstaben e und f wie folgt gefasst:

„e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,

f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“.

Entwurf

2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine Überschreitung auf Grund der erstmaligen Umsetzung der Vorgaben des Krankenpflegegesetzes nach Artikel 1 ist zulässig.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 9 am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) außer Kraft. Artikel 1 § 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ab dem 1. Januar 2005 gilt das Verhältnis 9,5 zu 1.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„eine Überschreitung auf Grund der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze ist zulässig.“

Artikel 3**Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

- § 4 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1422) wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. erhöht um Mehrkosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze.“

Artikel 4**Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

- § 6 Abs. 1 Satz 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 6 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
2. Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. zusätzliche Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze,“.

Artikel 5**Änderung des Diätassistentengesetzes**

Das Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Das Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 kann auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 10 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder eines Drittstaates, für deren Diplomanerkennung sich

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Logopädengesetzes

Das Logopädengesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unter-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

schiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder 2 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz, Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3, 4 oder 5“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des MTA-Gesetzes

Das MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 bis 4 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“
2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Orthoptistengesetzes

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Aus-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Podologengesetzes

Das Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschafts-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

raumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Rettungsassistentengesetzes

Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungs-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

nachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweist, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Antragsteller, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, haben einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 14**Änderung des Psychotherapeutengesetzes**

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Antragsteller mit einem Diplom aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Ausbildung im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung wesentliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 7 folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.**d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:**

„(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 8 Abs. 6 wird nach der Angabe „Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „oder Abs. 3a“ eingefügt.**Artikel 15****Änderung des Altenpflegegesetzes**

Das Altenpflegegesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweisen, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2, 3, 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 oder 5“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu Abschnitt 3 „Ausbildung in der Altenpflegehilfe“ wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. § 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt sechs Monate.“

8. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ durch die Wörter „dreitausend Euro“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 16**Neufassung des Altenpflegegesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Altenpflegegesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18**Inkrafttreten**

Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die Artikel 5 bis 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 15 und 16 treten am 1. August 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.“

Bericht der Abgeordneten Monika Brüning

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/13 in seiner 16. Sitzung am 19. Dezember 2002 beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden Beratung und an die Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der **Bundesrat** hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgenommen. Die Bundesregierung hat den meisten Änderungsvorschlägen entsprochen. Nicht gefolgt wurde den nachfolgenden Vorschlägen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vermitteln, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei ist die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen.“

Begründung

Mit dem Ausbildungsziel wird im Wesentlichen das Berufsbild bestimmt. Im Rahmen der Veränderungsprozesse im Gesundheits- und Sozialwesen haben sich zu einen die Anforderungen an die berufliche Pflege erheblich erweitert und zum anderen hat sich die Pflege als wissenschaftliche Disziplin etabliert und wird allgemein anerkannt. Danach umfasst die professionelle Pflege – in unterschiedlichen Versorgungsgebieten – eigenverantwortliche, mitwirkende und interdisziplinäre Aufgabenbereiche.

Von daher ist es unerlässlich, dass dieser Sachverhalt in der Beschreibung des Ausbildungszieles verdeutlicht wird. Um den derzeitigen und zukünftigen Anforderungen an die Pflege in der Ausbildung gerecht zu werden, ist eine veränderte Ausbildungsstruktur und Erweiterung der Ausbildungsfelder erforderlich. Die Pflege kann sich daher nicht ausschließlich auf die Gruppe der Patientinnen und Patienten beziehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Artikel 1 § 3 Abs. 1 wird aufgrund der Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG erlassen. Hiernach hat der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen. Die Tätigkeiten in der Pflege sind wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten krankenschwägerische Dienste zu erbringen. Dies muss entsprechend in dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 formulierten Ausbildungsziel, mit dem das Berufsbild beschrieben wird, zum Ausdruck kommen. Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates würde der Heilberufcharakter der Krankenpflegeberufe nicht in ausreichend deutlicher Form zum Ausdruck kommen. Eine Abgrenzung zu den sozialpflegerischen Berufen muss aus verfassungsrechtlichen Gründen sichergestellt sein. § 3 Abs. 1 Satz 1 ist daher in unveränderter Form beizubehalten.

Einer Änderung des Satzes 2 des Vorschlags stimmt die Bundesregierung zu. Satz 3 ist wiederum in der bestehenden Fassung zu erhalten, damit auch weiterhin in der Ausbildung auf die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen und Lebensphasen abgestellt werden kann. Dem Vorschlag, den Begriff der Patientinnen und Patienten durch den Begriff der Menschen zu ersetzen, wird zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Ausbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung, insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).“

Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter „höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr“ durch die Wörter „zehn vom Hundert des Unterrichts sowie bis zu zehn vom Hundert der praktischen Ausbildung“ zu ersetzen.

Begründung

Wochen sind als Bemessensgrundlage für zulässige Unterbrechungen, insbesondere bei Ausbildungen in Teilzeitform, zu kompliziert und nicht eindeutig.

Die Begrenzung der jährlich zulässigen Unterbrechungen ist eine unzumutbare Belastung der Auszubildenden und der zuständigen Behörde, da bei längeren Erkrankungen regel-

mäßig das Verfahren des Härtefalls nach Satz 2 zum Tragen kommen muss.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Grundsätzlich ist die Bundesregierung damit einverstanden, die ausbildungsunschädlichen Fehlzeiten in Form von Prozenten anzugeben. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung fehlt es jedoch an einer zeitlichen Bezugsgröße (Stunden). Diese ergibt sich aus der auf der Grundlage des Gesetzes (§ 9 Abs. 1) noch zu erlassenden neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege. Hierin werden jeweils die Mindeststundenzahlen für den Unterricht und die praktische Ausbildung festgelegt.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 § 7 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn vom Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu zehn vom Hundert der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege und“.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 – neu – KrPflG)

In Artikel 1 ist an § 8 nach Absatz 4 folgender Absatz anzufügen:

„(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die

1. der Weiterentwicklung der Pflegehilfeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen,
2. eine berufliche Ausbildung nach Absatz 1 mit der Möglichkeit verknüpfen, den Realschulabschluss zu erlangen, können die Länder von Absatz 3 Satz 2 abweichen.“

Begründung

Analog zu § 4 Abs. 6 für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger sollte auch für die Helfer- und Helferinnenausbildung eine Modellklausel aufgenommen werden, um gemeinsame Ausbildungsmodelle mit der Altenpflegehilfe auf den Weg bringen zu können.

Die Durchführung der Krankenpflegehilfeausbildung in Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 verhindert, dass mit dem Berufsabschluss zugleich der Realschulabschluss erworben werden kann. Deswegen sollte die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer auch an beruflichen Schulen erfolgen können, die zur Vermittlung allgemein bildender Unterrichtsanteile geeignet sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Durch die Rahmenregelung des § 8 haben die Länder bei der Gestaltung der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer einen weit reichenden Spielraum. Somit ist eine

Modellklausel entsprechend § 4 Abs. 6 nicht erforderlich. Als verbindlich festgelegt ist jedoch, dass der Unterricht in Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 (Krankenpflegesschulen) vermittelt wird. Ein Abweichen von diesem Erfordernis würde einen Systembruch darstellen, auch wenn die Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss zugleich den Realschulabschluss erwerben können. Nur die Erteilung des Unterrichts in Krankenpflegesschulen gewährleistet die erforderliche fachliche und finanzielle Basis für die Durchführung der Ausbildung.

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KrPflG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Einvernehmen“ ist durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „im Benehmen mit“ sind zu streichen.

Begründung

Es ist nicht erforderlich, dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein derart weit reichendes Mitwirkungsrecht bei der berufsgesetzlichen Regelung eines sogenannten Heilberufs nach Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes einzuräumen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Langfristiges Ziel der Bundesregierung ist es, die Ausbildungen in den Pflegeberufen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Dies erfordert eine Weiterentwicklung der Pflegeberufe durch die Schaffung von gleichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und macht ein abgestimmtes Vorgehen der für das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz zuständigen Bundesressorts beim Erlass der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erforderlich. Insbesondere ist hierbei auf die im Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in das geltende Krankenpflegegesetz eingefügte Modellklausel hinzuweisen, die in § 4 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs übernommen wurde. Die Modellklauseln in den beiden Gesetzen sollen den Ländern die Erprobung gemeinsamer Ausbildungsstrukturen in der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeausbildung ermöglichen, um Möglichkeiten zur Erreichung der o. g. Zielsetzung zu prüfen.

Im Übrigen enthält auch das Altenpflegegesetz in seiner Verordnungsermächtigung für die zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung als Einvernehmensministerium.

Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 KrPflG)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 1 nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „, soweit nicht ein Vergütungsanspruch auf Grund anderer Vorschriften besteht“ einzufügen.

Begründung

Der Anspruch gegenüber dem Träger der Ausbildung auf Zahlung der Ausbildungsvergütung soll entfallen, wenn beispielsweise ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers

auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder auf Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften besteht. Angleichung zur entsprechenden Regelung im Altenpflegegesetz (§ 17).

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Für eine Änderung der geltenden Rechtslage besteht kein Bedarf. Die Ausbildung für die Berufe in der Krankenpflege wird an Krankenhäusern vermittelt (vgl. Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1). Die Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler wird durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz sichergestellt. Insofern ist eine Parallele zum Altenpflegegesetz des Bundes, das diese Verortung der Ausbildung und Ausbildungsfinanzierung nicht vorsieht, nicht gegeben. Außerdem ist die tatsächliche Anzahl der Umschülerinnen und Umschüler in den Krankenpflegeberufen traditionell wesentlich geringer als im Altenpflegebereich.

Sollte sich z. B. auf Grund der Personalsituation im Pflegebereich oder einer veränderten Sachlage im Bereich der Umschulung eine neue Situation ergeben, wäre ggf. über geeignete Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung nachzudenken.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

(Zitiergebot der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001)

Im Gesetzentwurf sind mehrfach die einschlägigen EU-Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG, 77/452/EWG, 77/453/EWG zitiert (§ 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 26). Dabei ist die Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206/1 S. 1) nicht berücksichtigt, die nach ihrem Artikel 16 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2003 umzusetzen ist (Berücksichtigung außerhalb der EU erworbener Ausbildungen, Berücksichtigung von Berufserfahrung). Auf das Zitiergebot des Artikels 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

Der Bund muss im Rahmen seiner Zuständigkeiten diesem Gebot ebenfalls Rechnung tragen und die genannten Bestimmungen entsprechend ergänzen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird dem Zitiergebot genügen, indem bei der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt die umzusetzenden Richtlinien mit einem sog. Sternchenzitat aufgeführt werden. Dies genügt dem Gebot der Rechtsförmlichkeit; einer gesonderten Erwähnung der Richtlinien im Gesetzestext bedarf es dann nicht mehr.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine kostenneutrale Umsetzung des Gesetzentwurfs für die öffentlichen Haushalte nicht möglich ist. Die Behauptung der Gesetzesbegründung, den öffentlichen Kassen entstünden durch das Gesetz keine Mehrkosten, trifft nicht zu.

Zur Refinanzierung der Mehrkosten sieht Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs bei der Fondsfinanzierung gemäß § 17a KHG eine Überschreitung der Veränderungsrate auf Grund der erstmaligen Umsetzung der Vorgaben des Krankenpflegegesetzes vor. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs noch aus der Gesetzesbegründung – die Ausführun-

gen zu den sonstigen Kosten unter Buchstabe E im Vorblatt des Gesetzentwurfs sprechen dagegen – ist ersichtlich, ob dadurch dauerhaft eine Refinanzierung der Mehrkosten der Ausbildung sichergestellt ist. Dies müsste plausibel und im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden.

Zudem wird die praktische Ausbildung außerhalb des Krankenhauses deutlich ausgeweitet. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dadurch werde die Ausbildung den neuen Anforderungen in der Pflege, besonders dem wachsenden Bedarf an ambulanter Pflege, angepasst. An keiner Stelle werden jedoch die davon profitierenden externen Einrichtungen verursachungsgerecht in die Pflicht genommen. Die Verantwortung zur Durchführung der aufgeteilten praktischen Ausbildung, der dadurch geringer werdende Ausbildungsabschnitt im Krankenhaus und die erhöhte Finanzierungsbelastung der Ausbildung wird allein den Schulen an Krankenhäusern zugemutet. Hier wäre eine Beteiligung der externen Einrichtungen an den Ausbildungskosten sachgerecht.

Wenn eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten nicht dauerhaft gewährleistet ist, kann dies dazu führen, dass sich die Krankenhäuser einschließlich der Universitätsklinika aus der Ausbildung zurückziehen, so dass Schulen geschlossen werden müssten und Ausbildungskapazitäten weiter reduziert würden.

Die Erhöhung des Unterrichtsumfanges führt zu einer Erhöhung des Lehrerberarfs und damit ebenfalls zu Mehrkosten. Die Aussage, die Länder und Kommunen würden nicht mit Kosten belastet, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Parallel zu dem Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach Artikel 1 wird die im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgesehene Fondsfinanzierung für die Ausbildung (vgl. § 17a KHG) in Kraft treten, die die Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen – soweit diese nicht durch die Anrechnung der Schülerinnen und Schüler auf den Stellenplan (vgl. § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG) gedeckt sind – übernimmt. Diese Neuregelung bewirkt eine Transparenz der Ausbildungskosten, die künftig auf Landesebene ermittelt und in einem gesonderten Ausbildungsfonds ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung werden grundsätzlich alle pflegesatzfähigen Kosten der ausbildenden Krankenhäuser einbezogen.

Soweit dies bei der erstmaligen Umsetzung der Vorgaben des neuen Krankenpflegegesetzes zu einer Überschreitung der Veränderungsrate führt, sieht Artikel 2 für § 17a Abs. 3 Satz 2 KHG eine Sonderregelung vor. Dieser bedarf es für die auf die Umsetzung folgenden Jahre nicht, da Bezugsgröße der Veränderungsrate jeweils das Niveau des Vorjahres ist.

Eine dauerhafte Finanzierung der Mehrkosten ist damit gewährleistet. Dies betrifft auch die Erhöhung des Unterrichtsumfanges und die damit einhergehenden Mehrkosten. Etwas anderes könnte sich lediglich in denjenigen Bundesländern ergeben, die die Krankenpflegesschulen zusätzlich dem Schulrecht des jeweiligen Landes unterstellt haben und die Anforderungen des novellierten Krankenpflegegesetzes noch nicht erfüllen. Soweit diese Länder wegen der schulrechtlichen Bindung zu einer Kostentragung in bestimmten Bereichen verpflichtet sind, beruht dies auf einer Entschei-

derung des jeweiligen Landes. Die notwendige Verbesserung der Ausbildung sollte hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

Eine Heranziehung der externen Einrichtungen, die in die praktische Ausbildung einbezogen werden, ist hingegen nicht sachgerecht, da die Ausbildungsabschnitte in diesen Einrichtungen nur einen geringen Stundenumfang erreichen werden und eine Beteiligung ein verwaltungsaufwendiges Abrechnungsverfahren erfordern würde. Außerdem ist die gesetzliche Krankenversicherung ebenso wie die soziale Pflegeversicherung für diese Einrichtungen als Kostenträger zuständig, die im Übrigen einen eigenen Ausbildungsbeitrag leisten, z. B. durch die vorgesehene Praxisanleitung.

Die Fondsfinanzierung, die eine umfassende Kostenerstattung für die auszubildenden Krankenhäuser gewährleistet, bietet keinen Anreiz mehr, zu einem weiteren Ausbildungsplatzabbau. Sie gewährleistet allerdings auch, dass die vorgesehenen Mittel tatsächlich für die Ausbildung verwendet werden.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat auf seiner 15. Sitzung am 2. April 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 15/13 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im federführenden Ausschuss zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat auf seiner 10. Sitzung am 2. April 2003 mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 15/13 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im federführenden Ausschuss zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat auf seiner 9. Sitzung am 2. April 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 15/13 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im federführenden Ausschuss zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/13 in seiner 7. Sitzung am 29. Januar 2003 aufgenommen und beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand am 11. Sitzung am 19. Februar 2003 statt.

Zu ihr waren die Bundesknappschaft, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Bundesverband der Ortskrankenkassen, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, der Berufsverband für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegepersonen, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, der Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e. V., der Deutsche Pflegeverband e.V., die

Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Vereinigte Dienstleistungsgesellschaft und die Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus geladen.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen (Drucksachen 15/52, 15/60, 15/61, 15/67, 15/69, 15/70 und 15/72 bis 15/77) verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Die Fortsetzung und der Abschluss der Beratungen erfolgte in der 13. Sitzung am 2. April 2003. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig bei einer Stimmenthaltung, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen EntschlieÙung.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege sowie die Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist im Wesentlichen darauf gerichtet, auf die veränderten Rahmenbedingungen in der Krankenpflege zu reagieren.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die neuen Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpflegerin“/„Gesundheits- und Krankenpfleger“ sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“/„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ für die Pflegeberufe vor, um bereits sprachlich den neuen Ansatz in der Pflege zu unterstreichen.

Darüber hinaus soll es für die allgemeine Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege bei zwei Berufsbildern mit unterschiedlicher Berufsbezeichnung bleiben. Die Ausbildung beinhaltet jedoch jeweils einen gemeinsamen Teil mit einer Differenzierungsphase.

Der Gesetzentwurf sieht ferner auch die Neufassung des Ausbildungsziels vor, in dem der ganzheitliche Ansatz der kurativen Pflege unter Einbeziehung von Prävention und Gesundheitsförderung betont wird. Zudem enthält die Vorlage Regelungen zur teilweise Durchführung der praktischen Ausbildung in ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen und zur Vernetzung der schulischen und der praktischen Ausbildung sowie zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung.

Vorgesehen ist des Weiteren eine Hochschulqualifikation für die Schulleitung und die Lehrkräfte, um eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung zu erreichen. Für diejenigen, die bereits in dem Beruf tätig sind, gilt jedoch ein Bestandsschutz.

Auf Grund der ausführlichen Beschreibung der die Krankenpflegeberufe kennzeichnenden Aufgaben und insbesondere durch die Hervorhebung des eigenständigen Aufgabebereichs in der Aufgabenzielbeschreibung sowie die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Gesundheitsteam wird die Attraktivität der Berufe im Sinne dieses Gesetzes positiv herausgestellt.

Zur Kompensation der zu erwartenden Mehrbelastung der auszubildenden Krankenhäuser sieht der Gesetzentwurf außerdem die Änderung des § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor. Der bislang geltende Stellenschlüssel soll von 7 zu 1 auf 9,5 zu 1 angehoben werden.

III. Ausschussberatung

Für die Mitglieder der **Fraktion der SPD** wird durch den Gesetzentwurf die dringend erforderliche Novellierung der Ausbildung der Pflegeberufe zeitnah und realistisch umgesetzt. Die Steigerung der Attraktivität und der Qualität der Pflegeberufe habe angesichts der veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege hohe Priorität und komme den Auszubildenden sowie den zu behandelnden Menschen in gleichem Maße zu Gute. In der Sachverständigenanhörung sei Änderungsbedarf hinsichtlich der durch die verbesserte Ausbildung verursachten Mehrkosten aufgezeigt worden: Diese Kosten müssten auch dann aufgefangen werden, wenn der im Fallpauschalengesetz vorgesehene Ausbildungsfonds nicht zeitgleich in Kraft trete, und die sich erst sukzessiv ergebenden Veränderungen der Ausbildung müssten auf Dauer ohne Anbindung an die Budgetierung abgedeckt sein. Dem werde mit den vorgelegten Änderungsanträgen Rechnung getragen, um zu verhindern, dass die Ausbildungsbereitschaft der Krankenhäuser weiter zurückgehe, was angesichts der Personal- und Ausbildungssituation in der Pflege und der weiteren demografischen Entwicklung nicht vertretbar wäre. Im Übrigen seien die notwendigen Schlussfolgerungen für das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Altenpflegegesetz gezogen worden. Außerdem habe sich für alle Gesundheitsfachberufe zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften umfangreicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen Ausbildungen ergeben.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** erklärten, dass auch sie dem Gesetzentwurf zustimmten. Die geplanten Änderungen würden grundsätzlich zur Förderung von Qualität und Attraktivität des Berufes beitragen. Für die Zustimmung sei die Erklärung der Bundesregierung entscheidend, dass für die mit der Umsetzung der Vorgaben des neuen Krankenpflegegesetzes in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung einhergehenden zusätzlichen Kosten entsprechende Regelungen einschließlich Öffnungsklauseln vorgesehen seien, die eine Überschreitung der Veränderungsrate nach § 71 SGB V zuließen und die Finanzierung dieser Kosten auf Dauer sicherstellen würden. Die in dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 82) vorgesehene

- Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 4 BPfIV und § 3 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG ermögli­che für alle auszubildenden Krankenhäuser im Jahr 2004 Budgeterhöhungen über die Veränderungsrate hinaus,
- die Änderung des § 4 Abs. 2 KHEntgG schaffe die Voraussetzung zur Erhöhung der Krankenhausbudgets bei DRG-Krankenhäusern in den Jahren 2005 und 2006,
- die Änderung des § 17a Abs. 3 Satz 2 KHG berücksichtige die Mehrkosten bei der Festlegung der pauschalier­ten Finanzierungsbeiträge je Ausbildungsplatz durch die für das DRG-System zuständigen Vertragsparteien auf der Bundesebene.

Die Zulässigkeit der Überschreitung der Veränderungsrate bedeute, dass die Mehrkosten uneingeschränkt und in gleicher Weise wie die bisherigen Ausbildungskosten pflegesatzfähig seien. Die Höhe der Mehrkosten, die durch dieses

Gesetz entstünden und den Krankenhäusern refinanziert würden, könnten von der im Gesetzentwurf genannten Kostenschätzung abweichen; pflegesatzrechtlich entscheidend seien die tatsächlichen Kosten.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU nahmen ferner zur Kenntnis, dass das Diplom in der Kinderkrankenpflege nach geltendem EU-Recht nur in denjenigen Mitgliedstaaten anerkannt werden könne, in denen ebenfalls eine solche Spezialisierung bestehe. Die neue integrierte Ausbildung müsse bei der EU notifiziert werden. Die Bundesregierung werde im Rahmen des Notifizierungsverfahrens die EU-Kommission um Prüfung bitten, ob angesichts der zukünftig in weiten Teilen gemeinsamen Ausbildung, eine Anerkennung des Kinderkrankenpflegediploms für den Bereich der allgemeinen Krankenpflege möglich sei.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmten den geplanten Änderungen ebenfalls zu. Insbesondere sei die in Aussicht gestellte Flexibilität und Durchlässigkeit innerhalb der einzelnen Pflegeberufe ein wirksames Mittel, den neuen Anforderungen an die Pflege gerecht zu werden.

Auch die Mitglieder der **Fraktion der FDP** erklärten ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Besonders hervorzuheben sei die angedachte Integration der Palliativmedizin in die Ausbildung. Sie betonten, dass ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen auf Grund der Erklärungen der Bundesregierung, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Finanzierung der entstehenden Mehrkosten für die Krankenhäuser erfolge.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1 Nr. 3

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Altenpflegegesetz vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 (BGBl. I S. 4410) die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Rahmenregelung einer Altenpflegehilfeausbildung als nicht gegeben angesehen und die entsprechenden Regelungen für nichtig erklärt. Die Regelung der Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung in diesem Gesetz ist entsprechend ausgestaltet gewesen. Auch für sie besteht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Gesetzge-

bungskompetenz. Die Rahmenregelungen der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sind daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu § 2

Zu Absatz 3 Satz 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3 Satz 5 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG und ist erforderlich wegen der durch das Podologengesetz neu geregelten Anerkennung von sog. Drittstaatsausbildungen. Bei EU- oder EWR-Staatsangehörigen sind hierbei vorherige Anerkennungen in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR in die Prüfung der Anerkennung in Deutschland einzubeziehen.

Zu § 3

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Formulierung soll verdeutlichen, dass professionelle Pflege sich in unterschiedlichen Versorgungsgebieten auf eigenverantwortliche, mitwirkende und interdisziplinäre Aufgabenbereiche erstreckt. Sie entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Absatz 1 Satz 3

Die derzeitigen und zukünftigen Anforderungen an die Pflege erfordern eine veränderte Ausbildungsstruktur und die Erweiterung der Ausbildungsfelder. Die Pflege kann sich daher nicht ausschließlich auf die Gruppe der Patientinnen und Patienten beziehen. Dies entspricht auch der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufgaben gehören zum Kernbereich pflegerischen Handelns. Es ist klarzustellen, dass diese Tätigkeiten von den Berufsangehörigen in eigener Verantwortung erbracht werden. Die neue Formulierung entspricht auch der des Bundesaltenpflegegesetzes und der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung entsprechend der Änderung zu § 3 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 4

Zu Absatz 2 Satz 1

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch Verbundschulen und Schulzentren, die organisatorisch und räumlich nicht unmittelbar „an Krankenhäusern“ angesiedelt sind, die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllen. Sie entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Absatz 2 Satz 2 – neu –

Die Länder sind für die staatliche Anerkennung der Schulen im Rahmen ihrer Kompetenz zur Durchführung des Gesetzes zuständig. In den Ländern, in denen die Ausbildung dem Schulrecht unterliegt, soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Anerkennung der Schulen ausschließlich nach Schulrecht durchzuführen. Eine zweite Anerkennung nach Bundesrecht erscheint in diesen Fällen entbehrlich. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Absatz 2 Satz 3 – neu–

Professionelle Pflege ist entsprechend dem gesundheitspolitischen Leitsatz „ambulant vor stationär“ und der Forderung nach einer besseren Vernetzung der Versorgungsbereiche zunehmend außerhalb des Krankenhauses zu erbringen. Diese Entwicklung muss sich in geänderten Ausbildungsstrukturen niederschlagen. Die praktische Ausbildung in der ambulanten Krankenpflege ist daher zwingend vorzuschreiben. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Absatz 5 Satz 3

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu § 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe. Weiterhin soll die Möglichkeit des Zugangs zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wie bisher Personen auch dann eröffnet werden, wenn ihre Ausbildung im Helferbereich lediglich auf der Basis landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Zu § 6

Die Änderung ist erforderlich, damit auch nicht abgeschlossene Ausbildungen in einem anderen Heilberuf bei der Prüfung der Anrechnung berücksichtigt werden können. Die Umstellung der Anrechnung von Monaten auf Ausbildungsstunden berücksichtigt die Ausbildungen in Teilzeitform, bei denen eine Verkürzung der Ausbildungsdauer genauso möglich sein soll, wie bei der Ausbildung in Vollzeitform. Zwei Drittel der Stunden entsprechen dabei den bisher vorgeschlagenen 24 Monaten. Der Hinweis, dass das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet werden darf, ist entbehrlich, weil dieser Aspekt ohnehin im Rahmen der durchzuführenden Ermessensausübung zu beachten ist. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 7

Zu Satz 1 Nr. 1

Im Hinblick auf Unsicherheiten in der Rechtsanwendung soll klargestellt werden, dass der Urlaub auch Bildungsurlaub nach den Bildungsurlaubsgesetzen der Länder umfasst.

Zu Satz 1 Nr. 2

Die Änderung erfolgt, weil Wochen als Bemessensgrundlage für zulässige Unterbrechungen, insbesondere bei Ausbildungen in Teilzeitform, kompliziert und nicht eindeutig sind. Als Bezugsgröße geeigneter erscheint eine Angabe der zulässigen Fehlzeiten in Prozentzahlen auf der Basis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, in der die Mindeststundenzahlen für den Unterricht und die praktische Ausbildung festgelegt werden. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die üblichen Formulierungen. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Satz 3 – neu –

Auf Grund unterschiedlicher Rechtsprechung soll klargestellt werden, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne des § 7 gelten.

Zu § 8

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Altenpflegegesetz die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Rahmenregelung einer Altenpflegehilfesausbildung als nicht gegeben angesehen und die entsprechenden Regelungen für nichtig erklärt. Die Regelung der Gesundheits- und Krankenpflegehilfesausbildung in diesem Gesetz ist entsprechend ausgestaltet gewesen. Auch für sie besteht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Gesetzgebungskompetenz. Die Rahmenregelungen der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sind daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu § 11**Zu Absatz 1**

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

In Arbeitsschutzvorschriften werden Aussagen zu physischen Belastbarkeitsgrenzen getroffen. Diese Schutzvorschriften müssen auch in der Ausbildung eingehalten werden. Entsprechend konkrete Vorschriften gibt es bezüglich der Zumutbarkeit psychischer Belastungen nicht. Die Frage der Zumutbarkeit praktischer Einsätze kann von der Schule daher nur schwer im Voraus beurteilt werden, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler stets nur Verrichtungen übertragen bekommen, die ihren physischen und psychischen Kräften gleichermaßen angemessen sind. Dem trägt das Wort „sollen“ Rechnung. Die Änderung entspricht im übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 12 Satz 2 Nr. 3

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu § 15**Zu Absatz 1**

Im Hinblick auf die angespannte Personal- und Ausbildungssituation im Bereich der Pflegefachkräfte und das Interesse der Schülerinnen und Schüler an einem frühzeitigen Übergang in eine Fachkraftstelle wird festgelegt, dass das Ausbildungsverhältnis auch schon vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit enden kann, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 – auf der Grundlage des insoweit zwingenden EU-Rechts – vorgeschriebenen 4 600 Ausbildungsstunden erbracht sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung sichert auch Schülerinnen und Schülern eine Verlängerung der Ausbildungszeit, die wegen Überschreitung der Fehlzeiten oder aus Leistungsgründen nicht zur staatlichen Prüfung zugelassen werden. Die Änderung entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 22**Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Bußgeld- und Übergangsvorschriften für die Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Altenpflege wird auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Krankenpflegehilfe als nicht mehr gegeben angesehen. Bei der Prüfung, ob ein Schutz der nach altem Recht erworbenen Berufsbezeichnung bzw. eine Bußgeldbewehrung bezüglich des Führens dieser Bezeichnung noch in Betracht kommt, sind vergleichbare Prüfungsmaßstäbe anzulegen, weil auch Altfallregelungen oder Besitzstandsklauseln kompetenzrechtlich keiner anderen Bewertung unterliegen als auf neu begründete Rechtsverhältnisse bezogene Regelungen.

Diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Bußgeldvorschrift in der Krankenpflegehilfe nicht (mehr) vorliegt, weil es sich bei der bisherigen Krankenpflegehilferegelung nicht um eine Zulassung im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gehandelt hat, wie sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesehen wird. Außerdem dürfte die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung in

Frage zu stellen sein. Die Bußgeldvorschrift ist daher zu streichen.

Zu § 24

Zu Absatz 2

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Altenpflege wird auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Krankenpflegehilfe als nicht mehr gegeben angesehen. Bei der Prüfung, ob ein Schutz der nach altem Recht erworbenen Berufsbezeichnung bzw. eine Bußgeldbewehrung bezüglich des Führens dieser Bezeichnung noch in Betracht kommt, sind vergleichbare Prüfungsmaßstäbe anzulegen, weil auch Altfallregelungen oder Besitzstandsklauseln kompetenzrechtlich keiner anderen Bewertung unterliegen als auf neu begründete Rechtsverhältnisse bezogene Regelungen.

Diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für einen Schutz der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ nicht (mehr) vorliegt, weil es sich bei der bisherigen Krankenpflegehelferregelung nicht um eine Zulassung im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gehandelt hat, wie sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesehen wird. Außerdem dürfte die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung in Frage zu stellen sein. Der Schutz der Berufsbezeichnung muss daher entfallen.

Zu Absatz 3 Satz 1 und 2

Folgeänderung wegen der Streichung des Absatzes 2.

Zu Absatz 4 Satz 2

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung der Rahmenregelungen zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Zu Absatz 4 Satz 3 – neu –

Da die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Regelung einer Ausbildung in der Krankenpflegehilfe nicht ausdrücklich festgestellt ist, bedarf es einer Regelung für die Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Krankenpflegegesetzes in einer Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer sind. Sie schließen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften ab und erhalten nach dem bisher geltenden Recht eine Erlaubnis zur Führung der bisherigen Berufsbezeichnung, auch wenn diese keinen besonderen staatlichen Schutz mehr genießt.

Zu Artikel 2 (§ 2 Nr. 1a Buchstabe e und f und § 17a Abs. 1 und 3)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die neuen Berufsbezeichnungen. Die Änderung in Nummer 1 entspricht im Übrigen der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Das Wegfallen des Wortes „erstmaligen“ in Absatz 3 Satz 2 erfolgt auf Grund der Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages. Dort wurde verdeutlicht, dass sich die Mehrkosten des Gesetzes u. a. auf Grund der sukzessiven Übernahme des neuen Ausbildungsrechts zu Beginn des jeweils neuen Schuljahres sowie dem Bestands-

schutz für das nach altem Recht ausgebildete Lehrpersonal erst im Laufe mehrerer Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in voller Höhe auswirken werden.

Diese Mehrausgaben sollen insgesamt nicht unter die Grundlohnsummenanbindung des Absatzes 2 fallen. Die Änderung dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit in diesem Punkt und beugt einem eventuell zu befürchtenden Abbau von Ausbildungsplätzen vor.

Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 – neu –)

Die durch die Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze erhöhten Kosten der Krankenhäuser können in den Krankenhausbudgets (Gesamtbetrag) nur berücksichtigt werden, wenn die bestehende Budgetbegrenzung durch die Veränderungsrate nach § 71 SGB V entsprechend gelockert wird. Der Änderungsantrag enthält die notwendige Öffnungsklausel.

Zu Artikel 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 und 7 – neu –)

Die durch die Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und anderer Gesetze erhöhten Kosten der Krankenhäuser können in den Krankenhausbudgets (Gesamtbetrag) nur berücksichtigt werden, wenn die bestehende Budgetbegrenzung durch die Veränderungsrate nach § 71 SGB V entsprechend gelockert wird. Der Änderungsantrag enthält die notwendige Öffnungsklausel.

Zu Artikel 5

Zu § 2

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG und ist erforderlich wegen der durch das Podologengesetz neu geregelten Anerkennung von sog. Drittstaatsausbildungen. Bei EU- oder EWR-Staatsangehörigen sind hierbei vorherige Anerkennungen in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR in die Prüfung der Anerkennung in Deutschland einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Sie gewährleistet besonders im Hinblick auf die Erweiterung der EU auch weiterhin, dass die Aufnahmebewerber, die über ein Diplom im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG verfügen, dem Anforderungsspektrum entsprechen, das auch an deutsche Diätassistentinnen und Diätassistenten gestellt wird. Zu diesem Zweck soll es ermöglicht werden, die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen festzustellen und durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Ergänzungsprüfung) zu kompensieren. Den Antragstellern steht ein Wahlrecht zwischen den Maßnahmen zu. Die durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und

93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) erforderlichen Änderungen sind hierbei berücksichtigt. Sie entsprechen insoweit den im Gesetzentwurf bereits enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. EG Nr. L 114 S. 6).

Zu § 8 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 6

Zu § 2

Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 5 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 7

Zu § 2

Zu Absatz 3 Satz 2 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 5 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 10 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 8

Zu § 2

Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 5 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 9

Zu § 2

Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 Satz 2 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 5 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 13 Abs. 3

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 10

Zu § 2

Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 8 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 11**Zu § 2****Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –**

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 8 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 12**Zu § 2****Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –**

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 7 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 13**Zu § 2****Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –**

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 10 Abs. 2

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 14**Zu § 2****Zu Absatz 2 Satz 3**

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Absatz 2 Satz 8 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Absatz 3 Satz 4

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Absatz 3a – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Abkommens der EU mit der Schweiz.

Zu § 8 Abs. 6

Folgeänderung wegen der Umsetzung der EU-Richtlinien und des Abkommens mit der Schweiz.

Zu Artikel 15**Zu § 1**

Die Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnungen „Altenpflegehelferin“ und „Altenpflegehelfer“ ist vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 (BGBl. I S. 4410) – für nichtig erklärt worden.

Zu § 2 Abs. 3

Die im bisherigen Absatz 3 Satz 6 bis 9 enthaltenen Regelungen zur Altenpflegehilfe sind vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 24. Oktober 2002 für nichtig erklärt worden und werden daher aufgehoben.

Absatz 3 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit spezielle Vorschriften auf Grund von EU-Normen oder internationalen Abkommen nicht vorrangig anzuwenden sind. Wenn in den Fällen des Absatzes 3 die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes gegeben ist und die Bewerberin oder der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung), besteht

ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, soweit dieser Anspruch nicht bereits nach den Absätzen 4 und 5 gegeben ist.

Die Neuregelung zur Überprüfung des Kenntnisstandes (Satz 2 und 3) entspricht der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach muss der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Kriterien des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Die Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt über den Begriff „Kenntnisstand“. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte. Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Eine entsprechende Regelung ist bereits durch Artikel 5 des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) u. a. in das Krankenpflegegesetz aufgenommen worden.

Satz 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1). Hiernach hat der Aufnahmemitgliedstaat, der beabsichtigt, von der antragstellenden Person zu verlangen, einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, zuvor zu überprüfen, inwieweit die vorhandene Berufserfahrung die Unterschiede ausgleicht.

Zu den Absätzen 4 – neu – und 5 – neu –

In Absatz 4 werden – wie in § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 5 alte Fassung – die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG umgesetzt. Zudem werden die auf Grund der Richtlinie 2001/19/EG erforderlichen Änderungen berücksichtigt.

Absatz 5 dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. EG Nr. L 114 S. 6).

Zu § 6

Die Neuformulierung „nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet“ dient der Erleichterung

der Beweiswürdigung. Sie entspricht der Rechtslage, die mit dem am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. I S. 1467) geschaffen worden ist.

Unter Nummer 2 ist berücksichtigt worden, dass als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 zukünftig landesrechtliche Bestimmungen für die Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe maßgeblich sind.

Zu § 7 Absatz 4 – neu –

Eine Ausbildungsverkürzung soll – wie bei der Ausbildung in Vollzeitform – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch im Falle der Ausbildung in Teilzeitform möglich sein.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 1.

Zu Absatz 2

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 2.

Zur Überschrift zu Abschnitt 3

Die §§ 10 bis 12 Altenpflegegesetz, die die Ausbildung in der Altenpflegehilfe betreffen, sind durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 für nichtig erklärt worden.

Zu § 18 Satz 2

Die Regelung zur Dauer der Probezeit bei Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern ist auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 gegenstandslos geworden.

Zu § 26 Abs. 1

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 3 und der Anfügung der Absätze 4 und 5.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Bußgeldbewehrung des unerlaubten Führens der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ ist auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 2

Der Bußgeldrahmen wird der Systematik der Strafandrohungen im Strafgesetzbuch, die nach der Umstellung auf Euro eingeführt worden ist, angepasst.

Zu § 29

Zu den Absätzen 1 und 2

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 1.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift für den Bereich der Altenpflegehilfe ist vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 24. Oktober 2002 für nichtig erklärt worden.

Zu Artikel 16

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Altenpflegegesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Zu Artikel 17

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch das Artikelgesetz geänderten Teile der Bundespflegegesetzverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 18

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen.

Berlin, den 8. April 2003

Monika Brüning
Berichterstatteerin

